

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung  
zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut  
vom 13. April 2010**

Aufgrund

- der §§ 2, 13, 18 bis 30, 73 und 78 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930),
- der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert am 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
- des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02. September 2008 (GV.NRW. 2008 S. 12) und
- § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 854)

- in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen -

wird vom Rheinisch-Bergischen Kreis als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Nachdem an einem Standort in Bergisch Gladbach die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, wurde ein Gebiet in der Stadt Bergisch Gladbach mit folgender Begrenzung zum Sperrbezirk erklärt (Karte s. Anlage):

Beginnend in Bergisch Gladbach am Schnittpunkt von der Stadtgrenze Bergisch Gladbach mit der B 506 (Handstr.) dem Straßenverlauf der B 506 in nordöstlicher Richtung folgend über die Kreuzung der B 506 mit der L 288 (Paffrather Str.) bis zum Abzweig der Straße Pannenberg. Über Pannenberg weiter über den dort abzweigenden Waldweg bis zur Straße Im Drosselhain, von dort weiter über die Straße Am Steinernen Kreuz und von dort über den Waldweg bis zur Kreuzung mit der Reuterstraße. Von dort dem Waldweg folgend weiter in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der St.-Engelbert-Str. Der St. Engelbert-Str. folgend weiter in westlicher Richtung, bis diese in die Voiswinkeler Straße übergeht. Dieser folgend weiter in westlicher Richtung, dann entlang der Leverkusener Straße bis zur Stadtgrenze Bergisch Gladbach. Der Stadtgrenze folgend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite

Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 finden keine Anwendung auf
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
  2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

### § 3

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, sind ebenfalls verpflichtet, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, Telefon 02202/13-2815, den Standort und die Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

Gemäß § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 5

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

### § 10

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung tritt am 14.04.2010, 0:00 Uhr, in Kraft.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Seuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Bedeutung der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenslage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Die Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung auch von der erlassenden Behörde ausgesetzt werden.

Bergisch Gladbach, den 13.04.2010

Im Auftrag  
gez. Virnich

Aushang vom 16.-23.04.2010